

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1368

vom 27. Mai 1969

hg

Gemeinde Bennwil/Aufnahme der Kirche in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die St. Martin geweihte Pfarrkirche steht oberhalb des Dorfes in erhöhter Lage. Sie wird erstmals 1189 erwähnt und entstand wohl als Eigenkirche. 1601 wurde die mehrfach umgebaute Kirche erneuert, und nach einem Brand von 1617 neu aufgebaut und mit einem Turm versehen. Beim Neubau hielt man sich an die Gestalt der alten Kirche. Im 17. Jahrhundert erhielt die Kirche eine neue Ausstattung. Die Anschaffung eines neuen Geläutes im Jahre 1874 bedingte die Erstellung eines Turmdachreiters.

Das Aeusserere zeigt einen Rechteckkubus mit dreiseitigem Achteckabschluss auf der Ostseite, an das sich der viergeschossige, zur Hälfte im Baukörper stehende Turm anschliesst. Diesen schliessen ein querliegender Korbstein und ein Turmdachreiter ab. Die Fenster zeigen genastete Rundbögen, rudimentäre Masswerkfragmente, die das Nachleben der Gotik erkennen lassen.

Im Innern dominieren der Westlettner von 1649 und der Südlettner von 1771, sowie die Kanzel von 1649. Im Jhor selbst steht eine neue Orgel. An den Wänden hängen Epitaphien aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Gesamthaft betrachtet wirkt die Kirche in ihrer äusseren Erscheinung mit dem polygonalen Chorabschluss und dem Flankenturm mit Dachreiter noch durchaus mittelalterlich. Die Proportionen und Details beweisen das Weiterleben der Gotik im 17. Jahrhundert. Das Innere dagegen ist durch die Aufhebung einer Trennung zwischen Schiff und Jhor den Bedürfnissen des reformierten Predigtgottesdienstes als Predigtraum mit Rück- und Seiteneingängen und Querschiffentendenz im 17. Jahrhundert umgestaltet worden. Es ist eine der wenigen Kirchen, in denen sich dieses Schema noch gut erhalten hat.

Der Gemeinderat von Bennwil hat sich mit Schreiben vom 6. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

- ://: 1. Die Kirche mit Vorplatz und Mauer, gelegen auf Parzelle Nr. 122 ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Bennwil
an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Waldenburg
an das Hochbauamt, Abtlg. Kirchen und Pfarrhäuser
an die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

1. er Landschreiber:

W. M. M. M. M.